

Vergabekriterien für den Matching Fund

A: Grundsätzliches

Aus dem Matching Fund werden Zustiftungen zum Stiftungskapital der *Evangelischen Stiftung Kirche für Bielefeld* bonifiziert, das heißt, dass für jeden zugestifteten Euro ein bestimmter Betrag aus dem Matching Fund für denselben Stiftungszweck in das Stiftungskapital einfließt.

B: Kriterien für die Bonifizierung

Grundsätzlich erfolgt die Bonifizierung beim Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- 1) Es werden nur Zustiftungen, keine Spenden bonifiziert.
- 2) Der Vorstand der Stiftung muss der Zustiftung zustimmen.
- 3)
 - a) Die Zustiftung erfolgt nach dem 15. November 2003.
 - b) Die Zustiftung stammt nicht aus dem Vermögen einer Kirchengemeinde, das ihr vor dem 15. November 2003 zugewachsen ist.
- 4) Eine Zustiftung wird nur bonifiziert, wenn sichergestellt ist, dass das zugestiftete Kapital an das ungebundene Grundstockvermögen fällt, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann.
- 5) Eine Zustiftung wird nur bonifiziert, wenn der Matching Fund noch nicht ausgeschöpft ist. Über die Reihenfolge der Bonifizierung entscheidet der Vorstand der Stiftung.
 - a) Zustiftungen ohne Zweckbestimmung oder mit Zweckbestimmung für die in §2 Abs. (2) der Stiftungssatzung genannten Zwecke ohne jede weitere Zweckbestimmung werden mit 50 Cent je zugestiftetem Euro bonifiziert. Für solche Zustiftungen stehen 75.000 Euro aus dem Matching Fund zur Verfügung.
 - b) Zustiftungen mit Zweckbestimmung
 - für die Arbeit einer Kirchengemeinde;
 - oder für eine Tageseinrichtung für Kinder;
 - oder für die in §2 Abs. (2) der Stiftungssatzung genannten Stiftungszwecke mit der weiteren Einschränkung, dass die Erträge innerhalb des Stiftungszweckes nur für eine bestimmte Kirchengemeinde verwandt werden dürfen,

werden mit 33 Cent je zugestiftetem Euro bonifiziert, wenn mindestens 10.000€ zugestiftet werden. Ist diese Summe erreicht, werden auch weitere geringere Zustiftungen für denselben Zweck bonifiziert.

Die maximale Bonifizierung pro Kirchengemeinde beträgt 8.250 Euro.

Das zuständige Presbyterium muss die Bonifizierung beim Vorstand der Stiftung beantragen.
Für diesen Zweck stehen 75.000 Euro aus dem Matching Fund zur Verfügung.

- c) Zustiftungen mit weiteren oder anderen Stiftungsaufgaben werden nicht bonifiziert.

C: Ausschluss des Rechtsweges

Ein Rechtsanspruch auf Bonifizierung besteht nicht.